

# Richtlinien für Standbetreibende

## für die Durchführung des Volksfestes am Staatsfeiertag 2026



*Das Reglement wurde vom Organisationskomitee per 15. April 2026 neu aufgesetzt und ersetzt alle bisher veröffentlichten Richtlinien.*



## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Anmeldung & Infrastruktur	3
3. Definition Ausstellende	4
4. Food Trucks und Kühlwagen	5
5. Auf- und Abbau, Zufahrtsregelungen	5
6. Festgelände und Standbetrieb	6
7. Bewirtung	7
8. Jugendschutz	8
9. Alkoholausschank	8
10. Veranstaltungssicherheit	9
11. Musik / Unterhaltung	10
12. Zuständigkeiten	11
13. Umweltfreundlichkeit	11
14. Datenschutz	12
15. Abzüge & Strafzahlungen	13
16. Adressen	13
17. Anlagen	14

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Die Organisation eines Grossanlasses in einem bewohnten Quartier erfordert besondere Verantwortung. Klare Regeln gewährleisten Sicherheit, minimieren Risiken und fördern ein respektvolles Miteinander. Dieses Reglement gilt für die Teilnahme von Vereinen, kommerziellen Anbietern und Ausstellenden auf privaten Plätzen am Liechtensteiner Staatsfeiertag. Es stellt sicher, dass sämtliche Beteiligten die geltenden Vorgaben, Sicherheitsanforderungen und organisatorischen Prozesse kennen und einhalten. Ziel ist ein sicheres, nachhaltiges und gut zugängliches Volksfest.

### **Geltende gesetzliche Bestimmungen (Auswahl):**

- 1.1 Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG, LGBl. 2009 Nr. 29 i.d.g.F.)
- 1.2 Verordnung vom 16. Mai 2000 über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung, LMKV, LGBl. 2000 Nr. 94 i.d.g.F.)
- 1.3 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0, i.d.g.F.)
- 1.4 Verordnung vom 15. Dezember 2009 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV, LGBl. 2009 Nr. 343 i.d.g.F.)
- 1.5 Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss (LGBl. 1992 Nr. 25 i.d.g.F.)
- 1.6 Weisung der Gemeinde Vaduz über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten vom 1. Januar 2009

Zusätzlich sind Anweisungen des Organisationskomitees (OK), der Landespolizei und privater Sicherheitsdienste verbindlich.

## 2. Anmeldung & Infrastruktur

Die Teilnahme setzt eine fristgerechte Anmeldung über [www.staatsfeiertag.li](http://www.staatsfeiertag.li) sowie die schriftliche Bestätigung des Organisationskomitees voraus. Mit der Anmeldung werden dieses Reglement und die Anlagen anerkannt.

- Der verbindliche Vertrag kommt erst nach Bestätigung des Standplatzes (inkl. Position) durch das Organisationskomitee zustande.
- Mindeststandfläche: 4 m<sup>2</sup>. Anpassungen durch das Organisationskomitee sind je nach Platzverhältnissen möglich.
- Standflächen, Strom gemäss Bestellungen, dezentrale Wasserstellen und Müllsammelstationen werden vom Veranstalter bereitgestellt.
- Kosten für einen Wasseranschluss direkt am Stand: CHF 250 exkl. MwSt. Diese Kosten werden zusammen mit der Standfläche bzw. der Kautions in Rechnung gestellt.

Die Standbetreibenden verpflichten sich zu einem nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln, Getränken, Materialien und Abfällen.

### 3. Definition Ausstellende

#### 3.1 Vereine

Vereine sind gemeinnützige Organisationen aus Liechtenstein oder liechtensteinische Vereine mit Sitz im Ausland. Die Teilnahme kann über Stände mit gastronomischem Angebot oder Aktivitäten und Mitmachaktionen erfolgen.

##### Zusätzliche Bestimmungen:

- Die Standfläche wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kautions beträgt CHF 1'000.
- Vereine können Eventmaterial (Sonnenschirme, Tischfolienrollen und Servietten) mit Liechtenstein Branding über Liechtenstein Marketing bestellen. Die Aufteilung erfolgt je nach Verfügbarkeit. Abholung und Rückgabe des Eventmaterials liegen in der Verantwortung der Vereine.
- Vereine sind selbst für ihren Standbau, Mobiliar, Abfalleimer, Kühleinrichtungen, Beschriftung, Bodenschutz etc. zuständig. Bei Bedarf kann Liechtenstein Marketing bei der Organisation unterstützen (z.B. Bereitstellung einer Übersicht möglicher Lieferanten).

#### 3.2 Kommerzielle Anbieter

Kommerzielle Anbieter (z. B. Foodtrucks, Marktfahrer, Getränke- oder Verkaufsstände) ergänzen das Angebot der Vereine beim Staatsfeiertag. Sie werden gegen eine Gebühr zum Staatsfeiertag zugelassen.

Standgebühr für Food-Stand pro m <sup>2</sup>	CHF 55 exkl. MwSt.	mindestens 4m <sup>2</sup> (CHF 220)
Standgebühr für Non-Food-Stand pro m <sup>2</sup>	CHF 44 exkl. MwSt.	mindestens 4m <sup>2</sup> (CHF 176)
Servicegebühren (Bearbeitungsgebühren, Stromanschluss, dezentraler Wasseranschluss zur allgemeinen Benützung etc.)	CHF 250 exkl. MwSt.	Fixbetrag
Wasseranschluss direkt am Stand (nur auf Bestellung)	CHF 250 exkl. MwSt.	Fixbetrag
Nachbestellungen von Strom- und Wasseranschlüssen vor Ort	Nach effektivem Aufwand	Bis CHF 800 exkl. MwSt.

#### 3.3 Ausstellende auf privaten Plätzen

Ausstellende (Vereine oder kommerzielle Anbieter) auf privaten Plätzen benötigen die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer. Dieses Reglement gewährleistet die Sicherheit sowie ein harmonisches Miteinander aller Beteiligten und ist daher auch auf privaten Flächen verbindlich. Dies gilt insbesondere für das verpflichtende Mehrwegbecher- und Pfandsystem sowie für das Verbot des Ausschanks von Spirituosen.



Mit der Bestellung von Strom- und Wasseranschlüssen über das Anmeldeformular auf [www.staatsfeiertag.li](http://www.staatsfeiertag.li) erkennen Ausstellende auf privaten Plätzen gleichzeitig die Geltung des Reglements an. Die Abrechnung erfolgt durch das Organisationskomitee. Zusätzlich werden Ausstellende auf privaten Plätzen, die das Reglement einhalten, auf den Kommunikationskanälen des Veranstalters mitbeworben.

#### 4. Food Trucks und Kühlwagen

Food Trucks und Kühlwagen müssen innerhalb der zugewiesenen Fläche betrieben werden.

##### Food Trucks

- Food Trucks sind Fahrzeuge mit Verkaufsvorrichtung für Speisen/Getränke und mit eigenem Strom- und gegebenenfalls Wasseranschluss.
- Foodtrucks sind in der Äulestrasse an den ihnen vom Organisationskomitee zugewiesenen Stellplätzen erlaubt.
- Etwaige Zugfahrzeuge müssen das Festgelände bis spätestens 10:30 Uhr verlassen haben.
- Nach 10:30 Uhr darf der Food Truck **nicht mehr bewegt werden**.

##### Kühlwagen

- Kühlwagen sind Anhänger zur Lagerung und Kühlung von Lebensmitteln und Getränken. Sie dürfen beim Staatsfeiertag nur **ohne Zugfahrzeug** betrieben werden.
- Zugfahrzeuge sind aus dem Festgelände bis spätestens 10:30 Uhr zu entfernen.
- Der Einsatz eines Kühlwagens ist im Anmeldeformular anzugeben. Die Platzzuteilung erfolgt durch das Organisationskomitee.

#### 5. Auf- und Abbau, Zufahrtsregelungen

##### 5.1 Aufbau

Der Start des Volksfestes, bzw. die Öffnung der Verkaufsstände erfolgt um 12:00 Uhr. Der Aufbau der Stände ist am 15. August von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. Während des Staatsaktes (10:30 bis 11:15 Uhr) dürfen keine lärm-tätigen Arbeiten durchgeführt werden, die den Anlass stören könnten. Es wird dem Aufbaupersonal aus Sicherheitsgründen empfohlen, Leucht- bzw. Sicherheitswesten zu tragen. Bei Unklarheiten zum Aufbau ist eine Meldung vor dem Aufbau beim OK zu tätigen. Ein- und Ausfahrtsgenehmigungen werden streng reglementiert. **Alle Fahrzeuge müssen das Städtle bis 10:30 Uhr verlassen haben. Ansonsten wird eine Strafgebühr von CHF 1'000 erhoben.**

##### 5.2 Abbau

Der Abbau der Stände muss bis 16. August um 05:00 Uhr morgens abgeschlossen sein. Die Einfahrt ins Veranstaltungsgelände ist aus Sicherheitsgründen erst nach Ende des Volksfestes möglich. Bei wenigen Besuchenden (witterungsbedingt) entscheidet die Landespolizei punktuell über eine frühere Öffnung der Strassen.



Die Ausstellenden werden vom OK per SMS benachrichtigt, sobald die Verkehrsachsen nachts wieder geöffnet sind. Es wird die Telefonnummer verwendet, welche durch den Standbetreiber im Anmeldeformular angegeben wird. Falls für diese Kontaktaufnahme eine andere Nummer gewünscht wird, muss der Aussteller eigenständig auf das OK zugehen und die entsprechende Nummer bekanntgeben.

### **5.3 Fahrbewilligungen**

Für die Zufahrt aufs Festgelände werden Zufahrtsbewilligungen benötigt, welche das OK ausstellt. Pro Aussteller wird eine Zufahrtsberechtigung für die Anlieferung zur Verfügung gestellt. Ab einer Standfläche von 80 m<sup>2</sup> hat der Aussteller das Anrecht auf eine weitere Zufahrtsbewilligung. **Bis 10:30 Uhr müssen alle Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen das Städtle verlassen haben. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafzahlung in Höhe von CHF 1'000 verhängt.**

### **5.4 Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen**

Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen für LKWs müssen von den Lieferanten direkt bei der Motorfahrzeugkontrolle eingeholt werden.

## **6. Festgelände und Standbetrieb**

### **6.1 Platzgestaltung**

Die Stände müssen attraktiv, freundlich und einladend gestaltet werden. Geschlossene Zelte dürfen nicht aufgestellt werden. Ein Festzelt gilt dann als geschlossen, wenn von den vier Zeltwänden mehr als zwei geschlossen sind. Die Stände müssen gegen Wind gesichert werden. Das OK kann Vorgaben zur Platzgestaltung machen. Zufahrten für Rettungswagen und Rettungswege sind freizuhalten. Ausserdem dürfen Hydranten nicht verstellt werden.

### **6.2 Sitzplätze / Sonnenschirme**

Wenn Speisen und Getränke verkauft werden, ist jeder Ausstellende verpflichtet, auf dem ihm vom OK zugeordneten Platz Sitzgelegenheiten für Besuchende zur Verfügung zu stellen.

### **6.3 Bodenschutz**

Bei Ständen mit Kochstellen (Grill, Fritteuse, Ofen, Zuckerwatte, etc.) muss der Boden zum Schutz vor Verschmutzungen mit Floorliner (schwerentflammbares Schutz- und Abdeckvlies) abgedeckt werden.

### **6.4 Platzreinigung und Abfallbeseitigung**

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Standplatz und das Umfeld sauber zu halten. Dazu hat der Standbetreiber mindestens zwei Abfalleimer pro Standplatz aufzustellen. Nach Abschluss des Festes ist der Standplatz vom Standbetreiber zu räumen und zu reinigen. Abfälle sind in die vom OK bereitgestellten Abfallmulden zu entsorgen. Es ist untersagt, Eisen oder Aluminium in den Mulden zu entsorgen. Die Mülltrennung hat gemäss den Vorgaben des Organisationskomitees zu erfolgen.



## **6.5 Strom**

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihren Strombedarf im Voraus korrekt anzumelden. Der zugewiesene Stromanschluss ist verbindlich und darf nicht eigenständig erweitert oder verändert werden. Pro Stand dürfen ausschliesslich die am Stromverteiler zugewiesenen Anschlüsse genutzt werden. Nachträgliche Anpassungen oder zusätzliche Installationen am Veranstaltungstag sind kostenpflichtig.

Alle eingesetzten Elektrogeräte müssen geprüft und betriebssicher sein. Für sämtliche ab dem Stromverteiler weitergeführten Installationen und die Nutzung von Elektrogeräten haftet der Standbetreiber. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch unsachgemässe Nutzung von Elektroinstallationen entstehen.

## **6.6 Untervermietung**

Die Untervermietung des zugeteilten Platzes ist untersagt.

## **6.7 Sponsoring**

Es ist nicht erlaubt, am Standplatz Sponsorenwerbung anzubringen. Vorhandene Sponsorenwerbung muss auf Weisung des Organisationskomitees ohne Widerspruch abgehängt werden.

## **6.8 Haftung**

Für verursachte Schäden auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.

## **6.9 Versicherung**

Der Aussteller muss eine Haftpflichtversicherung vorweisen, welche auch allfällige Schäden oder Verunreinigungen auf dem ihnen zugewiesenen Standplatz abdeckt. Eine Bestätigung von der Versicherung ist dem OK bis spätestens 30. Mai 2026 einzureichen.

# **7. Bewirtung**

## **7.1 Weisung der Gemeinde Vaduz**

Der Weisung über die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten ist Folge zu leisten.

## **7.2 Ausschank und Rückgabe von Mehrwegbechern, PET-Flaschen und Dosen**

Die Verpflegung der Besuchenden erfolgt über Ausschank-Tische in Selbstbedienung. Für den Ausschank dürfen Mehrwegbecher, PET-Flaschen und Dosen verwendet werden. Für alle Getränkeverpackungen gilt ein Depot von CHF 2. Die Mehrwegbecher müssen durch den Standbetreiber über die Firma cup&more bestellt werden. Das OK wird den Standbetreibern das entsprechende Bestellformular rechtzeitig zur Verfügung stellen. Jeder Ausstellende, der Getränke verkauft, ist verpflichtet, leere Mehrwegbecher, PET-Flaschen und Dosen, die am Staatsfeiertag ausgegeben wurden, zurückzunehmen und den Besuchenden bei der Rückgabe



jeweils CHF 2 ausbezahlen. Beim Ausschank von PET-Flaschen und Dosen wird zusätzlich ein Jeton ausgegeben. Die Rückgabe dieser Gebinde ist nur mit Jeton möglich. Der Jeton muss zusammen mit der leeren PET-Flasche oder Dose am Stand abgegeben werden, damit das Depot von CHF 2 ausbezahlt werden kann. Bei Mehrwegbechern wird kein Jeton ausgegeben – hier gilt der Becher selbst als Pfand. Auch in diesem Fall erhalten Besuchende bei Rückgabe des Bechers CHF 2 zurück. Jetons werden ebenfalls über die Firma cup&more bestellt.

### **7.3 Preisliste & Kennzeichnungspflicht**

Die Preisliste mit den angebotenen Speisen und Getränken muss korrekt gestaltet und gut sichtbar angebracht werden. Alle Preise sind Endpreise (Detailpreise) in Schweizer Franken. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) hat eine Muster-Preisliste erstellt, welche als Vorlage nützlich ist (siehe Anlage D – Muster Preisliste). Die Kennzeichnung der Lebensmittel hat gemäss Anlage B «Kennzeichnung von offen (in Bedienung) angebotenen Lebensmitteln» zu erfolgen. Wenn Getränke angeboten werden, müssen mindestens drei gängige alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

### **7.4 Hygiene am Stand**

Der mitwirkende Ausstellende hat die 9 Hauptregeln für den Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien (siehe Anlage A) einzuhalten. Ausserdem muss mit den Lebensmitteln so umgegangen werden, wie dies in Anlage C «Umgang mit Lebensmitteln in Gelegenheitswirtschaften» beschrieben wird. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) wird Kontrollen insbesondere hinsichtlich der Hygiene, aber auch hinsichtlich aller weiteren Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln durchführen. Dazu verweisen wir auf das Schreiben des ALKVW, welches an die Standbetreiber gerichtet ist und nach Prüfung der Anmeldung dem Standbetreibenden per E-Mail zugeschickt wird.

## **8. Jugendschutz**

Der Standbetreiber hat für die Einhaltung des Kinder- und Jugendgesetzes zu sorgen. Kontrollen werden von der Landespolizei und/oder der/dem Jugendschutzbeauftragten des Amtes für Soziale Dienste durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich verfolgt. Der Aushang (siehe Anlage E) wird allen Standbetreibern ausgedruckt ausgehändigt und muss am Stand aufgelegt werden. Die Abgabe sämtlicher alkoholhaltiger Getränke sowie Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Es wird empfohlen, die App «Jalk ID-Scan» zur Altersüberprüfung zu verwenden.

## **9. Alkoholausschank**

Der Verkauf und Ausschank von Spirituosen sowie Mixgetränken, die gebrannten Alkohol enthalten (z.B. Alcopops), ist auf dem Festgelände verboten. Dabei ist nicht die Menge des enthaltenen Alkohols entscheidend,



sondern dessen Art: Enthält ein Getränk jegliche Form von Spirituosen (d. h. gebranntem Alkohol), darf es nicht verkauft oder ausgedient werden.

Zu den verbotenen Getränken zählen unter anderem:

- Alcopops (z. B. Smirnoff Ice, enthält Vodka)
- Cocktails mit Spirituosen
- Schnaps

## 10. Veranstaltungssicherheit

### 10.1 Brandschutz

Für jeden Stand, bei dem warme Speisen zubereitet werden, sind geeignete Löschmittel bereitzustellen.

Dazu gehören mindestens:

- 1 Feuerlöscher (mindestens 6 kg, geeignet für Brandklassen A, B und C).
- 1 Löschdecke oder 1 Fettbrandlöscher (Brandklasse F) bei Verwendung von Fritteusen.

Die Löschmittel müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar platziert sein. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

### 10.2 Verwendung von Flüssiggas

Es dürfen ausschliesslich Flüssiggasflaschen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bevorzugt sind moderne Kunststoff-Gasflaschen mit integriertem Sicherheitsventil.

Gasbehälter sind jederzeit vor übermässiger Erwärmung sowie vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Eine gemeinsame Lagerung mit leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Stoffen ist unzulässig.

Gasgeräte wie Grills oder Kochstellen sind so zu installieren und zu betreiben, dass bei ordnungsgemäsem Gebrauch keine Brand- oder Explosionsgefahr entsteht. Sämtliche Anlagen sind so anzuordnen, dass sie für Bedienung, Wartung sowie den Einsatz von Löschmitteln jederzeit gut zugänglich sind.

Gasgeräte dürfen nur von Personen bedient werden, die entsprechend instruiert sind und Erfahrung im Umgang mit Flüssiggas haben. Nach Betriebsschluss sind Gasflaschen zu schliessen, fachgerecht zu entfernen und sicher zu lagern.

### 10.3 Offenes Feuer

Als offenes Feuer gelten alle Feuerquellen mit frei zugänglicher Flamme, insbesondere Holz- und Kohlegrills, Feuerstellen, Feuerschalen, Kerzen und Fackeln. Diese sind auf dem Festgelände nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

Nicht als offenes Feuer gelten technisch kontrollierte Gasgeräte (z. B. Gasgrills oder Kochstellen), sofern diese den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.



#### 10.4 Standaufbauten

Standkonstruktionen müssen standsicher und fachgerecht aufgebaut sein.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Verwendung von schwer entflammaren Materialien.
- Sichere Verankerung bei Wind und Witterung.
- Keine Überdachungen ohne ausreichende Belüftung bei Gasbetrieb.
- Kabel sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht.

Für jeden Stand ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Betriebszeit vor Ort ist. Diese Person ist verantwortlich für:

- Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften.
- Instruktion des Personals.
- Kontrolle der Anlagen vor Betriebsbeginn.

Vor Veranstaltungsbeginn erfolgt eine Sicherheitsbegehung des Organisationskomitees oder einer beauftragten Stelle.

#### 10.5 Push-up Benachrichtigungen

Das Organisationskomitee nutzt die im Anmeldeformular angegebene Mobiltelefonnummer am Staatsfeiertag, um wichtige, sicherheitsrelevante Informationen per SMS an alle Standbetreibenden weiterzugeben. Dazu gehören beispielsweise Informationen bei kurzfristigen Änderungen, Wetterwarnungen oder Notfällen sowie Mitteilungen zur Öffnung der Verkehrsachsen beim Abbau.

#### 10.6 Weitere Sicherheitsmassnahmen

Erste-Hilfe-Material muss am Stand verfügbar sein. Das Organisationskomitee stellt jedem Stand Informationen mit Notallnummern bereit. Diese sind für alle Standmitarbeitenden gut sichtbar anzubringen.

### 11. Musik / Unterhaltung

#### 11.1 Beschallung der Festplätze

Das Organisationskomitee sorgt auf allen Hauptplätzen für eine angemessene musikalische Beschallung, welche die gesetzlichen Lautstärkebestimmungen nicht übersteigt. Den Standbetreibern ist es untersagt, eigene Musikanlagen ohne Zustimmung des Organisationskomitee zu betreiben.

#### 11.2 Einhaltung der Lautstärke

Die erzeugten Schallemissionen dürfen den Stundenpegel von 93 dB (A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Lautstärkebestimmungen von ausnahmsweise genehmigten musikalischen Darbietungen wird vom Organisationskomitee überwacht. Bei Überschreitung der höchstzulässigen Lautstärke kann die Darbietung durch das Organisationskomitee abgebrochen werden.



### **11.3 Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk**

Ab 21:50 Uhr müssen die musikalische Beschallung und die Beleuchtung des Standes ausgeschaltet werden. Erst nach dem offiziellen Ende des Feuerwerks darf die Beschallung und Beleuchtung wieder betrieben werden.

## **12. Zuständigkeiten**

Der/die Ausfüllende des Antragsformulars gilt gegenüber dem Organisationskomitee als verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Abläufe.

## **13. Umweltfreundlichkeit**

Gemeinsam mit allen Standbetreibenden möchte das Organisationskomitee einen Beitrag leisten: für ein verantwortungsvolles Volksfest, das nicht nur begeistert, sondern auch Rücksicht auf Umwelt und Ressourcen nimmt. Schon mit kleinen Massnahmen lässt sich viel bewirken.

Hier sind acht Empfehlungen, wie der Standbetrieb nachhaltiger gestaltet werden kann:

### **1. Regionale Produkte bevorzugen**

Es wird empfohlen, wo immer möglich, Zutaten, Getränke oder Materialien aus der Region zu beziehen. Bei Lebensmitteln sollte ausserdem auf die Saisonalität geachtet werden. Auf diese Weise wird die nachhaltige Landwirtschaft unterstützt, lokale Betriebe werden gestärkt und durch kürzere Transportwege wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoss reduziert.

### **2. Wenn Fleisch, dann bewusst einsetzen**

Das Angebot kann durch vegetarische oder vegane Gerichte ergänzt werden. Wird Fleisch angeboten, sollte die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Fleischsorten berücksichtigt werden (von gering bis hoch: Ente, Huhn, Truthahn, Schwein, Lamm, Rind, Kalb). Fleisch aus artgerechter Haltung ist zu bevorzugen.

### **3. Besser zweimal als zu viel**

Es empfiehlt sich, kleinere Portionen zu fairen Preisen anzubieten. Auf Wunsch kann nachbestellt oder nachgefüllt werden – das trägt dazu bei, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden.

### **4. Weniger oder recyclingfähige Verpackung**

Unnötige Verpackungen sollten vermieden werden. Wenn Verpackungen notwendig sind, wird die Verwendung recycelbarer oder kompostierbarer Materialien empfohlen.

#### **5. Nachhaltige Gebinde für Speisen**

Für Speisen eignen sich recycelbare oder biologisch abbaubare Teller und Verpackungen. Wenn passend, können Gerichte auch kreativ serviert werden – zum Beispiel Suppe in einem Brotlaib. So kann Abfall reduziert und die Umwelt geschont werden.

#### **6. Energie effizient nutzen**

Es ist darauf zu achten, nur Geräte anzuschliessen, die tatsächlich benötigt werden. Kühlgeräte sollen effizient genutzt und nur bei Bedarf geöffnet werden. Geräte, die nicht im Einsatz sind (z. B. während des Aufbaus), sollten vollständig ausgeschaltet und nicht im Standby-Modus betrieben werden.

#### **7. Gemeinsam geht's besser**

Ein Austausch mit benachbarten Ständen kann hilfreich sein – so können gemeinsame Lösungen gefunden und Ideen geteilt werden.

#### **8. Feedback einholen**

Gäste um Rückmeldung zum Angebot und zum Nachhaltigkeitsengagement zu bitten, hilft, kontinuierlich Verbesserungen vorzunehmen und das Erlebnis weiter zu optimieren.

Die meisten dieser Tipps sind Empfehlungen, um das Volksfest nicht nur schöner, sondern auch umweltfreundlicher zu gestalten.

## **14. Datenschutz**

### **14.1 Datenspeicherung**

Mit der Anmeldung erklärt sich der Standbetreibende damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten während einer Frist von maximal 10 Jahren bei Liechtenstein Marketing gespeichert werden.

### **14.2 Datenweitergabe**

Der Standbetreibende erklärt sich bei der Anmeldung mit der Weitergabe der Daten an Dritte für die übliche Geschäftstätigkeit einverstanden. Die Vereine erklären sich ausserdem damit einverstanden, dass der Vereinsname inklusive des Produktangebots in der Staatsfeiertagsbrochure und auf der Website [www.staatsfeiertag.li](http://www.staatsfeiertag.li) veröffentlicht wird.

Die notwendigen Daten werden an folgende Amtsstellen und Unternehmen weitergegeben:

- Landespolizei
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz & Samariterverein
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW)
- Amt für Soziale Dienste
- Infrastrukturanbieter (Wasser, Strom, Mehrwegbecher etc.)

Sollten weitere Parteien Daten für die übliche Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Staatsfeiertag benötigen, erlauben wir uns, die Daten ohne Rücksprache mit dem Standbetreiber weiterzugeben.

Das OK nutzt die im Anmeldeformular angegebene Mobiltelefonnummer am Staatsfeiertag, um wichtige Informationen per SMS an alle Standbetreibenden weiterzugeben. Dazu gehören beispielsweise Mitteilungen zur Öffnung der Verkehrsachsen in der Nacht oder sicherheitsrelevante Hinweise, falls erforderlich. Falls keine SMS-Benachrichtigungen gewünscht werden, muss dies dem Organisationskomitee im Voraus mitgeteilt werden.

Falls das Organisationskomitee Staatsfeiertag von den oben genannten Amtsstellen und Unternehmen zur üblichen Geschäftstätigkeit notwendige Daten benötigt, dürfen diese eingeholt werden, ohne dass mit dem Standbetreiber Rücksprache gehalten wird.

## 15. Abzüge & Strafzahlungen

Werden einzelne Punkte nicht eingehalten, verhängt das Organisationskomitee folgende Strafzahlungen:

– Unerlaubtes Parkieren innerhalb des Festgeländes ab 10:30 Uhr (pro Fahrzeug)	CHF 1'000
– Verstoss gegen die Regelung bzgl. der Verwendung von Mehrwegbechern (Pkt. 7.2)	CHF 500
– Betreiben einer eigenen Musikanlage ohne Genehmigung	CHF 500
– Nichteinhaltung Sicherheit am Stand (fehlende Feuerlöscher etc.)	CHF 500
– Mangelhafte Reinigung und Abfallbeseitigung	CHF 500
– Nichtbefolgen von Weisungen des Organisationskomitees / Weisung	CHF 500
– Musik und Beleuchtung während dem Feuerwerk	CHF 500
– Nichtbefolgen von Lärmschutz-Weisungen	CHF 500
– Fehlende Sitzgelegenheiten und Sonnenschirme	CHF 300

### 15.1 Weitere Abzugsmöglichkeiten

Das Organisationskomitee behält sich vor, Standbetreibende bei schweren Verstössen wie z.B. gravierende Beanstandungen durch Lebensmittelkontrolle, Ausschank von hartem Alkohol etc. vom Volksfest auszuschliessen.

## 16. Adressen

### Organisationskomitee Staatsfeiertag

Liechtenstein Marketing  
Äulestrasse 30  
9490 Vaduz  
[info@staatsfeiertag.li](mailto:info@staatsfeiertag.li)

### Ausstellermanagement:

Liechtenstein Marketing



Vanessa Kehl  
Äulestrasse 30  
9490 Vaduz  
T +423 239 63 13

## 17. Anlagen

Die folgenden geltenden Anlagen zu dieser Richtlinie sind im Dokument «Anlagen zu den Richtlinien für Standbetreiber am Staatsfeiertag» zu finden.

Anlage A	Die 9 Hauptregeln beim Verkauf von Lebensmitteln im Freien
Anlage B	Kennzeichnung von offen (in Bedienung) angebotenen Lebensmitteln
Anlage C	Umgang mit Lebensmitteln in Gelegenheitswirtschaften
Anlage D	Muster Preisliste
Anlage E	Jugendschutz Aushang